

MUSTERVERTRAG FÜR DIE BESTELLUNG EINES BÜHNENWERKS

Hinweise für das Ausfüllen der Vertragsvorlage

- ▶ Alle **farbig oder mit einer Punktlinie markierten** Felder ausfüllen
- ▶ Zutreffendes auswählen, wenn mittels / abgetrennte Varianten angegeben sind
- ▶ Die Antwort a) b) oder c) an die dafür vorgesehene Stelle übertragen
- ▶ Verweise zwischen den Vertragspunkten erfolgen automatisch

INHALT

1.	VERTRAGSGEGENSTAND	2
2.	DEFINITION DES BESTELLTEN WERKS.....	3
3.	DATUM DER WERKÜBERGABE	3
4.	EVENTUELLE ANPASSUNGEN AM WERK	3
5.	BEZAHLUNG DES BESTELLTEN WERKS	3
6.	PRODUKTION DES WERKS.....	4
7.	ÜBERTRAGUNG DER RECHTE	4
8.	VERTRAGSAUFLÖSUNG	4
9.	STREITFÄLLE UND GERICHTSSTAND	5
10.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

VERTRAG FÜR DIE BESTELLUNG EINES BÜHNENWERKS

THEATERSTÜCK

TITEL

ZWISCHEN

Der Gesellschaft / Der Vereinigung / Dem Theater mit Sitz in **Adresse**, vertreten durch **Vorname, Name, Funktion**, im Folgenden „die Produktionsstruktur“,

UND

Name und Vorname des Urhebers / der Urheberin, Mitglied der SSA, wohnhaft in **Adresse**, im Folgenden „die Urheberin/der Urheber“.

PRÄAMBEL

▪ Die Produktionsstruktur beabsichtigt, bei der Urheberin/beim Urheber, die/der sich mit dem Verfassen dieses Werks einverstanden erklärt, ein Theaterstück zu bestellen. Es soll folgenden provisorischen oder endgültigen Titel tragen:

TITEL

Originalwerk / Bearbeitung des bestehenden Werks (Titel) von (Urheber /-in),
mit dem Thema,
zu folgendem Genre gehörend:

▪ Die Urheberin/der Urheber bestätigt der Produktionsstruktur, Mitglied der SSA zu sein.

DIE VERTRAGSPARTEIEN VEREINBAREN FOLGENDES:

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Die Produktionsstruktur bestellt bei der Urheberin/beim Urheber die Verfassung eines Werks, das als Bühnenwerk aufgeführt werden soll und das den provisorischen oder endgültigen Titel trägt; die Uraufführung des Werks ist vorgesehen am / findet vom bis zum..... in (Angabe des Aufführungsortes) statt.

1.2. Regie:

a) Die Regisseurin/der Regisseur wird zu einem späteren Zeitpunkt nach Absprache zwischen Urheberin/Urheber und Produktionsstruktur gewählt.

b) Die Produktionsstruktur kann über die Wahl der Regie frei entscheiden.

c) Die Regie wird an übertragen.

Die Parteien entscheiden sich für die Variante

1.3. Die Unterzeichnung des vorliegenden Bestellungsvertrags zieht nicht die Abtretung der Vermögens- und der Persönlichkeitsrechte der Urheberin/des Urhebers am bestellten Werk nach sich; die Urheberin/der Urheber bleibt weiterhin alleinige/r Inhaber/in des Aufführungsrechts, des Verlags- und Veröffentlichungsrechts, der Bearbeitungs-, Übersetzungs- und Aufzeichnungsrechte sowie aller anderen Urheberrechte an ihrem/seinem Werk.

Die Urheberin/der Urheber ist gegebenenfalls dafür zuständig, die Bearbeitungsrechte für das bestehende Werk zu erwerben / Die Produktionsstruktur ist gegebenenfalls dafür zuständig, die Bearbeitungsrechte für das bestehende Werk im Namen der Urheberin/des Urhebers und mit ihrem/seinem Einverständnis zu erwerben; die Urheberin/der Urheber bleibt in diesem Fall jedoch alleine für das Festlegen des Verteilschlüssels der Aufführungsrechte am bearbeiteten Werk zuständig (Aufteilung zwischen der Urheberin/dem Urheber und der Urheberin/dem Urheber des bestehenden Werks).

Jede Aufführung des Werks ist Gegenstand eines gesonderten Aufführungsvertrags, der zu einem späteren Zeitpunkt gemäss den Bestimmungen unter Punkt 6.2. von der SSA ausgearbeitet wird.

Die Nutzung jedes anderen Rechts durch die Produktionsstruktur ist Gegenstand eines gesonderten Vertrags mit der Urheberin/dem Urheber.

2. DEFINITION DES BESTELLTEN WERKS

Das Werk muss insbesondere folgende Kriterien erfüllen: (*bitte ausfüllen: Genre, Thema, Zusammenfassung des Werks, ungefähre Dauer des Werks, Anzahl Figuren, Anzahl Darstellende, Angaben zur Inszenierung, wirtschaftliche Produktionsbedingungen, Budget, andere grundlegende Anweisungen*).

Das Pflichtenheft der Urheberin/des Urhebers, das nach Absprache zwischen ihr/ihm und der Produktionsstruktur erstellt wurde, liegt in Anhang I dem vorliegenden Vertrag bei und ist Bestandteil des Vertrags.

3. DATUM DER WERKÜBERGABE (*Zutreffendes auswählen*)

Variante 1

Die Urheberin/der Urheber verpflichtet sich, das Werk spätestens am / Monate nach der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags der Produktionsstruktur zu übergeben.

Variante 2

Eine Lesung des Werks in Anwesenheit von Urheberin/Urheber, Produktionsstruktur und wird spätestens am / Monate nach der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags durchgeführt.

Die Arbeit an der Verfassung des Werks wird nach der ersten Lesung automatisch weitergeführt. Die Urheberin/der Urheber verpflichtet sich, das abgeschlossene Werk der Produktionsstruktur spätestens am / Monate nach der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags zu übergeben.

4. EVENTUELLE ANPASSUNGEN AM WERK

4.1. Die eventuellen Anpassungen, welche die Produktionsstruktur am gelieferten Werk anbringen lassen möchte, müssen mit der Urheberin/dem Urheber anhand triftiger Argumente ausdiskutiert werden. Die Urheberin/der Urheber überträgt die gemeinsam vereinbarten Anpassungen auf das Werk und verpflichtet sich, innerhalb von Wochen / Monaten nach der Diskussion eine gemäss den festgehaltenen Elementen korrigierte Version zu liefern. Die Urheberin/der Urheber ist einzig berechtigt, Anpassungen am Werk vorzunehmen.

4.2. Alle weiteren Änderungswünsche der Produktionsstruktur sind Gegenstand eines Nachtrags zum vorliegenden Vertrag.

5. BEZAHLUNG DES BESTELLTEN WERKS

5.1. Als Gegenleistung für die Bestellung des Werks verpflichtet sich die Produktionsstruktur, der Urheberin/dem Urheber folgende Summe zu überweisen:

- (.....) CHF / €.

5.2. Diese Summe ist bei der Lieferung des Textes zahlbar.

Die Parteien vereinbaren die Überweisung folgender Anzahlungen: (bei Nichtzutreffen löschen)

- Bei Unterzeichnung des Vertrags: (.....) CHF / €,
- : (.....) CHF / €.

5.3. Die Produktionsstruktur darf keinerlei wie auch immer geartete Abzüge vornehmen, mit Ausnahme gegebenenfalls der obligatorischen, vom Gesetz vorgesehenen Sozialabgaben, insbesondere wenn die Urheberin/der Urheber in Bezug auf die Sozialversicherungen nicht als selbständig erwerbend angemeldet ist.

5.4. Die Bezahlung für die Änderungen, welche die Urheberin/der Urheber gemäss Punkt 4.1. am Werk angebracht hat, ist in der unter Punkt 5.1. genannten Summe enthalten.

6. PRODUKTION DES WERKS

6.1. Die Produktionsstruktur verfügt ab dem tatsächlichen Erhalt des Werks über **einen Monat (oder eine andere zu vereinbarende Frist)**, um er Urheberin/dem Urheber schriftlich mitzuteilen, ob sie dieses Werk produzieren möchte oder nicht, wobei gewährleistet ist, dass die Urheberin/der Urheber in jedem Fall sämtliche Beträge behalten kann, die ihr/ihm als Gegenleistung für die Bestellung des Werks überwiesen worden sind.

6.2. Falls die Produktionsstruktur das Werk der Urheberin/des Urhebers produzieren möchte, schliessen die Produktionsstruktur und die Urheberin/der Urheber über die SSA oder deren Vertretung im Ausland einen separaten Aufführungsvertrag ab, und zwar innerhalb von **6 Monaten**, nachdem die Produktionsstruktur ihre Entscheidung schriftlich mitgeteilt hat.

Es wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass der Aufführungsvertrag den Statuten und/ oder allgemeinen Vereinbarungen der SSA oder ihrer Vertretung im Ausland mit den Nutzerinnen und Nutzern des betreffenden Repertoires sowie den Gepflogenheiten der Branche entsprechen muss.

Die Produktionsstruktur kann das Werk in Originalsprache mit Exklusivrecht während Monaten ab Unterzeichnung des Aufführungsvertrags in folgenden Gebieten aufführen:

Die Beträge, die der Urheberin/dem Urheber als Gegenleistung für die Bestellung des Werks überwiesen wurden, können unter keinen Umständen von den Beträgen abgezogen werden, die ihr/ihm als Vergütung für die Aufführungen des Werks zustehen.

Der vorliegende Vertrag gilt in folgenden Fällen als von Rechts wegen beendet, wobei die Urheberin/der Urheber sämtliche ihr/ihm bereits überwiesenen Beträge behalten kann:

- wenn die Produktionsstruktur es versäumt, ihre Entscheidung zur Fortsetzung oder zur Einstellung der Produktion des Werks innerhalb der unter Punkt 6. festgelegten Frist mitzuteilen,
- wenn die Produktionsstruktur darauf verzichtet, das Werk spätestens innerhalb der unter Punkt 6.1. festgelegten Frist zu produzieren,
- wenn der Aufführungsvertrag nicht bis spätestens zu dem unter Punkt 6.2. festgelegten Zeitpunkt unterzeichnet wird.

6.3. Falls die Produktionsstruktur das Werk nicht produzieren möchte, verpflichtet sie sich, kein einziges Originalelement davon zu verwenden.

7. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE

Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, den Gewinn und die Verbindlichkeiten aus dem vorliegenden Vertrag an eine Drittperson abzutreten, ausser es liegt die schriftliche Zustimmung der anderen Partei vor.

8. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Die Parteien kommen überein, dass die Erfüllung des vorliegenden Vertrags grundsätzlich nicht vor der Lieferung des Textes durch die Urheberin/den Urheber und vor der Überweisung der als Gegenleistung zugesicherten Summe durch die Produktionsstruktur unterbrochen werden kann.

Sollte jedoch die Urheberin/der Urheber den Text nicht innerhalb der vereinbarten Frist abliefern, legt die Produktionsstruktur mittels einer schriftlichen Mahnung (per Einschreiben) eine für die Urheberin/den Urheber angemessene Frist fest, damit diese/r ihrer/seiner Verpflichtung nachkommen kann. Falls die Leistung weiterhin nicht erbracht wird, kann die Produktionsstruktur den vorliegenden Vertrag auflösen, wobei die bereits überwiesenen früheren Anzahlungen im Besitz der Urheberin/des Urhebers bleiben. Die Urheberin/der Urheber hat hingegen kein Anrecht auf die Auszahlung des Restbetrags gemäss der unter Punkt 5.1. festgelegten Gesamtsumme. Die Produktionsstruktur verzichtet darauf, gegenüber der Urheberin/dem Urheber ihr eventuelles Recht auf Schadenersatz geltend zu machen.

Übergibt die Urheberin/der Urheber der Produktionsstruktur einen gemäss Punkt 2. unfertigen Text, darf die Produktionsstruktur keine Drittperson mit dessen Fertigstellung beauftragen.

Unterlässt es die Produktionsstruktur, eine der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags zu erfüllen, und wird die Leistung auch nach Ablauf einer für die Erfüllung angemessenen Frist nicht erbracht, die mittels einer schriftlichen Mahnung (per Einschreiben) festgelegt wurde, kann die Urheberin/der

Urheber den vorliegenden Vertrag auflösen. Die Urheberin/der Urheber wird von allen Verpflichtungen gegenüber der Produktionsstruktur entbunden, insbesondere vom Exklusivrecht, welches sie/er allenfalls vertraglich gewährt hatte, und zwar ohne Formvorschrift und ohne Vorbehalt.

9. STREITFÄLLE UND GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Jede Auseinandersetzung oder Streitigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag kann vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gemäss den Regeln des Schweizerischen Dachverbands Mediation (SDM) durch Mediation beigelegt werden.

Sollte die Mediation erfolglos bleiben oder nicht versucht werden, müssen die zuständigen Gerichte des Domizils der Urheberin/des Urhebers, dem Ausführungsort des vorliegenden Vertrags, angerufen werden.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jede Änderung am vorliegenden Vertrag bedarf der schriftlichen Form und ist Gegenstand eines Nachtrags zum vorliegenden Vertrag.

In zwei Exemplaren ausgefertigt

Ort:, den

Ort:, den

Der Urheber:

Die Produktionsstruktur:

.....

.....

Vorname und Name

Vorname und Name